ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.942/1/V
vom 6. August 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft (II)‘

‡LW-BBIZIFDFI-HHJECUQ‡

Am 7. Juli 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 21. August 2025 * verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft (II)' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 5. August 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Erster Präsident des Staatsrates, Tim CORTHAUT und Jim DERIDDER, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Eline YOSHIMI, Greffier.

Der Bericht wurde von Laurens LAVRYSEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. August 2025 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juni und dem 15. August abläuft.

‡LW-BBIZIFDFI-HHJECUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Erlasse derselben Regierung abzuändern, in denen Aspekte der Organisation und der Rechtsposition des Personals von dem Ministerium und von Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt werden. Die entworfenen Abänderungen betreffen hauptsächlich die Bewertung der betreffenden Bediensteten.

Insofern der Entwurf die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Verwaltungs- und Besoldungsstatut dessen Personals regelt, findet er, wie in der Präambel erwähnt wird, eine Rechtsgrundlage in Artikel 87 §§ 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft'.

Insofern der Entwurf sich auf das Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen bezieht, findet er, wie in der Präambel erwähnt wird, eine Rechtsgrundlage in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft', dem zufolge die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses festlegt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkung

3.1. In den entworfenen Abänderungen des Erlasses vom 27. Dezember 1996 werden sowohl die Begriffe ‚Direktionsratsmitglied' [1] als auch ‚Mitglied des Direktionsrats' [2] verwendet. Dem Beauftragten zufolge ist ‚Mitglied des Direktionsrats' der allgemeine Begriff für jedes Mitglied des Direktionsrats, und der Begriff ‚Direktionsratsmitglied' bezieht sich spezifisch auf die Mitglieder des Direktionsrats, wie sie von der Regierung aufgrund des entworfenen Artikels 10 § 3 des abzuändernden Erlasses bestellt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird empfohlen, dies zum Beispiel durch einen jeweiligen ausdrücklichen Verweis auf das ‚Direktionsratsmitglied'

[1] Insbesondere im entworfenen Artikel 10 § 3, 10.1 Absätze 1 und 2, 11 § 1 und 71 Absatz 10 des abzuändernden Erlasses.

[2] Insbesondere im entworfenen Artikel 32 Absätze 1 und 3, und 218 § 2 Absatz 2 des abzuändernden Erlasses.

‡LW-BBIZIFDFI-HHJECUQ‡

„im Sinne von Artikel 10 § 3“ [3] im verfügenden Teil zu präzisieren, wenn nur diese Mitglieder des Direktionsrats gemeint werden.

3.2. Im Interesse der Lesbarkeit des Entwurfs wird es empfohlen, die durchzuführenden Abänderungen in getrennte Kapitel für jeden abzuändernden Erlass zusammenzubringen.

3.3. Aus dem Entwurf ist anscheinend abzuleiten, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass Personalmitglieder, die zuvor ein Bewertungsergebnis „positiv“ erhalten haben, für eine bestimmte Zeit mit Personalmitgliedern konkurrieren können, die nach dem Inkrafttreten des Entwurfs ein Bewertungsergebnis „Voraussetzungen übertroffen“ erhalten. Da die erstgenannte Gruppe keinen Widerspruch gegen diese ehemals günstigste Bewertung einlegen konnte, und da die Artikel 15, 17, 26 und 28 des Entwurfs darauf abzielen, eine bereits erteilte Bewertung „positiv“ (nur) in eine Bewertung „Voraussetzungen erfüllt“ umzuwandeln, werden die zuständigen Organe hierauf besonders aufmerksam sein müssen, wenn das Bewertungsergebnis Teil ihrer Bewertung ist.

Präambel

4. Das haushaltsmäßige Einverständnis wurde am 26. Juni 2025 erteilt. Dies sollte in der Präambel erwähnt werden.

Artikel 22

5. Im Hinblick auf der möglichen Auswirkungen, die eine Bewertung ‚Voraussetzungen erfüllt‘ auf die Laufbahnentwicklung des betreffenden Beamten haben kann, hat der Beamte auch ein Interesse daran, dagegen Widerspruch einzulegen, um zu versuchen, eine Bewertung „Voraussetzungen übertroffen“ zu erhalten [4]. Der Beauftragte bestätigte, dass es sich beim Ausschluss dieser Möglichkeit um einen materiellen Fehler handelt, der nach Empfang des Gutachtens des Staatsrats, Gesetzgebungsabteilung, korrigiert wird. Diesem kann zugestimmt werden.

Artikel 29

6. Im entworfenen Artikel 29 wird bestimmt, dass der Erlass am 1. September 2025 in Kraft tritt. Da der zu verabschiedende Erlass nicht rückwirkend mit Wirkung treten kann, ist über dieses Datum ein Vorbehalt zu formulieren und sollte es gegebenenfalls durch ein Datum in der Zukunft unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* ersetzt werden.

[3] Oder durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die von der Regierung bestellten Mitglieder des Direktionsrates wie im entworfenen Artikel 71 Absatz 10 des abzuändernden Erlasses.

[4] Wie es bei der übereinstimmenden Bestimmung im Erlass vom 27. Dezember 1996, in der durch Artikel 9 des Entwurfs abgeänderten Fassung, effektiv der Fall ist.

‡LW-BBIZIFDFI-HHJECUQ‡

Zudem ist auch darauf hinzuweisen, dass die Artikel 15, 17, 26 und 28 des Entwurfs darauf abzielen, die „zum 1. September 2025“ bestehenden Bewertungen „positiv“ in die Bewertungen „Voraussetzungen erfüllt“ umzuwandeln. Das in diesen Artikeln genannte Datum sollte gegebenenfalls auch entsprechend dem Datum des Inkrafttretens des Erlasses angepasst werden.

Schlussbemerkungen

7.1. Die Vorgeschichte der abzuändernden Bestimmungen soll überprüft werden. Folgende Unklarheiten wurden festgestellt:

- Artikel 1 des Entwurfs: die abzuändernde Bestimmung wurde durch den Erlass vom 17. Januar 2013 (statt vom 17. Oktober 2013) ersetzt;

- Artikel 6 des Entwurfs: die abzuändernde Bestimmung wurde durch den Erlass vom 17. Januar 2013 abgeändert (statt ersetzt);

- Artikel 16 des Entwurfs: die abzuändernde Bestimmung wurde zuletzt durch den Erlass vom 16. April 2025 (statt durch den Erlass vom 1. Januar 2017) abgeändert;

- Artikel 26 des Entwurfs: die abzuändernde Bestimmung wurde zuletzt durch den Erlass vom 16. April 2025 (statt durch den Erlass vom 7. September 2023) abgeändert.

DER GREFFIER DER ERSTE PRÄSIDENT

Eline YOSHIMI Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

‡LW-BBIZIFDFI-HHJECUQ‡